S 4 KR 19/99 FdV

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Bayern

Sozialgericht Bayerisches Landessozialgericht

Sachgebiet Krankenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 4 KR 19/99 FdV

Datum 20.09.2003

2. Instanz

Aktenzeichen L 4 KR 9/03 Datum 09.02.2006

3. Instanz

Datum -

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 20. September 2003 wird zurù⁄₄ckgewiesen.
- II. Der Kläger hat der Beklagten auch die auÃ∏ergerichtlichen Kosten der Berufung zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Beitragszuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung in Höhe von 20.096,50 DM in Euro.

Der 1929 geborene Kläger, von Beruf Diplom-Ingenieur, war von 1987 bis Ende 1988 bei der Beklagten als Architekt versicherungspflichtig tätig. Er traf mit ihr am 24.01.1989 mit Wirkung zum 01.01.1989 eine Vereinbarung, wonach er nach auÃ∏en hin als freier Architekt seine Tätigkeit ausüben solle. Nach Beendigung seiner Tätigkeit Ende 1994 führte er vor dem Landgericht P. und dem Oberlandesgericht (OLG) M. einen Rechtsstreit mit dem Ziel, Leistungen nach der HOAI vergütet zu bekommen; er gab an, es sei eine selbständige Tätigkeit als Architekt beabsichtigt gewesen. Nachdem das OLG M. (Urteil vom 10.10.1996) die

Anwendung der HOAI ausgeschlossen hatte, weil zwischen den Beteiligten ein arbeitnehmerĤhnliches DienstverhĤltnis bestanden habe, wandte sich der KlĤger mit Schreiben vom 11.11.1996 an die Krankenkasse (Beigeladene) und bat, seine VertrĤge und das Urteil zu prļfen, um bei Aussicht auf Erfolg die anteiligen SozialversicherungsbeitrĤge rļckwirkend einklagen zu kĶnnen.

Die Beigeladene, bei der der KlĤger durchgehend freiwillig versichert war, entschied daraufhin mit Bescheid vom 25.02.1997, dass er vom 01.01.1989 bis 31.12.1994 in einem abhĤngigen BeschĤftigungsverhĤltnis bei der Beklagten gestanden habe. Es wurde ein Beitragsrýckstand zur Rentenversicherung in Höhe von 84.736,80 DM und zur Arbeitslosenversicherung von 26.581,80 DM festgestellt (s. rechtskräftiges Senatsurteil vom 24.02.2000, <u>L 4 KR 84/99</u>).

Das Landgericht P. hatte mit den Kostenfestsetzungsbeschl \tilde{A}^{1}_{4} ssen vom 22.04.1996 und 26.11.1996 zu erstattende Kosten in H \tilde{A} ¶he von 4.735 DM und 4.366,80 DM festgesetzt, die der Kl \tilde{A} ¤ger der Beklagten zu erstatten hatte.

Die Beigeladene erstellte am 14.05.1997 für den Kläger eine Bescheinigung über die freiwilligen Krankenversicherungsbeiträge, die der Kläger vom 01.01.1989 bis 31.12. 1994 gezahlt hatte (Gesamtsumme 40.193,00 DM). Darin war vermerkt, dass der Arbeitgeber jeweils die Hälfte von diesen Beiträgen als Beitragszuschuss zu tragen habe.

Der Klå

ger hat am 16.05.1997 beim Sozialgericht Landshut (SG) Klage (S 10 KR 60/97) gegen seinen frå

heren Arbeitgeber erhoben und die Zahlung des Arbeitgeberanteils der freiwilligen Beitrå

ge zur Krankenversicherung vom 01.01.1989 bis 31.12.1994 in Hå

he von 20.096,50 DM beantragt. Im Erå

frterungstermin am 24.10.1997 hat das SG darauf hingewiesen, dass å

bei der Beklagten noch kein Widerspruchsbescheid ergangen sei und hat das Verfahren ausgesetzt.

Der KlĤger hat am 19.02.1999 die Fortsetzung des Verfahrens beantragt (nunmehriges Az. <u>S 4 KR 19/99</u>.FdV). Er hat am 05.07.1999 mitgeteilt, er habe einen Teil seiner Forderung auf Beitragszuschuss (7.430,00 DM) der Landesjustizkasse B. abgetreten und mit Schreiben vom 18.10.1999 die HĶhe der Forderung unter BerĽcksichtigung der Zinsen mit 30.633,53 DM angegeben.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 04.07.2002 die Einrede der VerjĤhrung für alle Ansprüche vor dem April 1993 erhoben. Es gelte hier die vierjĤhrige VerjĤhrungsfrist. Sollte das Gericht der Meinung sein, dass ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begrÃ⅓ndet worden sei, bestÃ⅓nden lediglich AnsprÃ⅓che aus dem Jahr 1993 fÃ⅓r neun Monate (2.673,00 DM) und aus dem Jahr 1994 fÃ⅓r 12 Monate (4.140,00 DM). Hilfsweise rechne sie gegen einen eventuellen Verurteilungsbetrag mit den GegenansprÃ⅓chen aus den KostenfestsetzungsbeschlÃ⅓ssen des Landgerichts P. in Höhe von 4.735,00 DM und 4.366,60 DM bis zur Höhe einer Verurteilung auf. Im Ã∏brigen sei die Klage abzuweisen, weil der Kläger den Klagebetrag an die Volksbank P. und an die Landesjustizkasse abgetreten habe.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung am 20.09.2002 beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm für die Zeit vom 01.01.1989 bis 31.12.1994 einen Beitragszuschuss in Höhe der Hälfte des von ihm an die Beigeladene gezahlten Beitrages zur freiwilligen Krankenversicherung von 40.193,00 DM nebst 4% Zinsen hieraus seit dem 16.05.1997 zu zahlen.

Das SG hat mit Urteil vom 20.09.2002 die Klage abgewiesen. Der Kl \tilde{A} α ger habe keinen Anspruch auf einen Beitragszuschuss. Er sei bei der Beklagten in einem versicherungspflichtigen Besch \tilde{A} α ftigungsverh \tilde{A} α ltnis gestanden. Es seien alle Beitr \tilde{A} α ge verj \tilde{A} α hrt, die bis 31.12.1992 f \tilde{A} α llig waren. Dies gelte auch f \tilde{A} α r den Beitragszuschussanspruch des Kl \tilde{A} α gers. F \tilde{A} α r die Zeit ab dem 01.01.1993 sei dem Kl \tilde{A} α ger ein nicht verj \tilde{A} α hrter Beitragszuschuss in H \tilde{A} α ndlichen Verhandlung habe der Prozessbevollm \tilde{A} α chtigte der Beklagten ein weiteres Mal die Aufrechnung mit vom Kl \tilde{A} α ger nicht bestrittenen Forderungen erkl \tilde{A} α rt; damit sei die Forderung des Kl \tilde{A} α gers mit der Aufrechnung erloschen, und zwar auch insoweit, als ihm ab 01.05.1997 Zinsen zuzusprechen waren.

Hiergegen richtet sich die Berufung des KlĤgers vom 03.01.2003, mit der er die Zahlung von 10.275,18 Euro geltend macht. Es sei im vorliegenden Fall nicht die vierjĤhrige VerjĤhrungsfrist, sondern die 30-jĤhrige VerjĤhrungsfrist wegen vorsĤtzlichen Vorenthaltens der BeitrĤge anzuwenden.

Nach Hinweis der Beigeladenen auf das rechtskrĤftige Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts, das bereits über den versicherungsrechtlichen Status und die VerjĤhrung entschieden habe, hat der Kläger im vorliegenden Verfahren erklärt, er beantrage die Wiederaufnahme wegen Versagung rechtlichen Gehörs.

Er beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 20.09.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm einen Beitragszuschusses zur Krankenversicherung bei der Beigeladenen in HĶhe von 10.275,18 Euro zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurýckzuweisen.

Die Beklagte hat darauf hingewiesen, der Kläger sei freier Mitarbeiter gewesen, er habe sich selbst versichern wollen.

Beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden die Akten der Beklagten und des SG. Auf den Inhalt dieser Akten und die Sitzungsniederschrift wird im Ã□brigen Bezug genommen.

Entscheidungsgrýnde:

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung (<u>§Â§ 143</u>, <u>144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1</u>,

151 Sozialgerichtsgesetz â□□ SGG) ist zulässig, aber unbegründet.

Das SG hat zu Recht die Klage abgewiesen; der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung des Beitragszuschusses zur freiwilligen Krankenversicherung in Höhe von 20.096,50 DM in Euro (10.275,18 Euro).

GemäÃ∏ § 257 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V (SGB V) erhalten freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte, die nur wegen Ã∏berschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind, von ihrem Arbeitgeber als Beitragszuschuss die Hälfte des Beitrags, der fþr einen versicherungspflichtig Beschäftigten bei der Krankenkasse, bei der die Mitgliedschaft besteht, zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den sie tatsächlich zu zahlen haben. Es handelt sich bei diesem Anspruch auf Beitragszuschuss gegen den Arbeitgeber um einen sozialversicherungsrechtlichen Anspruch, der dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist und für den der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist (Gemeinsamer Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 04.07.1974 BSGE 37, 292, zu der Vorgängervorschrift des § 405 RVO; daran hat sich durch die Ã∏bernahme des § 405 RVO in § 257 SGB V nichts geändert, siehe BAG vom 01.06.1999, NZS 2000, 209).

Die Beigeladene hat diesen Anspruch auf Beitragszuschuss für die Zeit vom 01.01.1989 bis 31.12.1994 mit dem Schreiben vom 14.05.1997 bescheinigt. Danach hat der Kläger im genannten Zeitraum an die Beigeladene Krankenversicherungbeiträge von insgesamt 40.193,00 DM gezahlt, so dass der Anspruch auf den hälftigen Zuschuss 20.096,50 DM beträgt. Entsprechend dem Klageantrag, der dem in erster Instanz gestellten Antrag entspricht, geht der Senat von diesem Betrag aus.

Die vom Kläger geltend gemachte Forderung ist jedoch für die Beiträge, die bis 31.12.1992 fällig waren, verjährt; die Beklagte hat vor dem SG diese Einrede erhoben und war somit zur Leistungsverweigerung berechtigt. GemäÃ $\$ § 25 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) verjähren Ansprüche auf Beiträge in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, indem sie fällig geworden sind. Ansprüche auf vorsätzlich vorenthaltene Beiträge verjähren in 30 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, indem sie fällig geworden sind. Diese Vorschrift gilt auch für den Beitragszuschuss gemäÃ $\$ § 257 Abs. 1 SGB V; denn der Senat hat bereits mit Urteil vom 15.04.1981 (L 4 KR 54/79) entschieden, dass die Ansprüche auf Beitragszuschüsse nach der Vorgängervorschrift des § 405 Abs. 1, 2 Reichsversicherungsordnung in vier Jahren seit ihrer Entstehung verjähren.

Den Lauf der vierjĤhrigen VerjĤhrungsfrist im zu Grunde liegenden ArbeitsverhĤltnis des KlĤgers hat der Senat in dem rechtskrĤftig gewordenen Urteil von 24.02.2000 (<u>L 4 KR 84/99</u>) festgestellt, in dem es um die Beitragsforderung zur Renten- und Arbeitslosenversicherung gegangen ist. Bei der Berechnung der Frist muss davon ausgegangen werden, dass sich die FĤlligkeit der BeitrĤge gemĤÄ∏ <u>§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB IV</u> nach der Satzung bestimmt. Die Beigeladene hatte in § 14 der Satzung geregelt, dass BeitrĤge spĤtestens am

15. des Monats fällig werden, der dem Monat folgt, indem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Es wird diesbezüglich auf die entsprechenden Entscheidungsgrþnde im o.g. Urteil vom 24.02.2000 hingewiesen. Entgegen der Auffassung der Beigeladenen handelt es sich hierbei jedoch nicht um eine rechtskräftige Feststellung, da bei einem abweisenden Urteil die Rechtskraft sich nicht auf Tatsachenfeststellungen und rechtliche Erwägungen erstreckt, die nur für die Auslegung des Urteils heranzuziehen sind (Meyer-Ladewig u.a., 8. Auflage, SGG, § 141, Rdnr. 7 m.w.N.).

Die drei̸igjährige Verjährungsfrist greift im vorliegenden Fall gleichfalls nicht ein, wie der Senat in diesem Urteil vom 24.02.2000 entschieden hat. Es kann hier weder ein direkter, noch ein bedingter Vorsatz der Beklagten angenommen werden. Die Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen dem KlĤger und der Beklagten war einvernehmlich so geregelt worden, dass die innerbetrieblichen Arbeitsabläufe nicht als abhängiges Beschäftigungsverhältnis nach auÃ∏en in Erscheinung treten sollten, ohne dass die Beteiligten SozialversicherungsbeitrĤge hinterziehen wollten. Hinzukommt, dass zwischen den Beteiligten die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung nicht klar war, da wie z.B. das Landgericht P. im Urteil vom 25.01.2000 (1 O 288/98) festgestellt hat, der KlÄzger nach au̸en hin als selbständiger Architekt tätig werden, im Innenverhältnis aber als Angestellter handeln sollte. Daraus l\tilde{A}\tilde{x}sst sich auch ein bedingter Vorsatz des Arbeitgebers (Beklagte) bezüglich der fehlenden Zahlung des Beitragszuschusses nicht ableiten. In Abgrenzung zur bewussten FahrlĤssigkeit ist der bedingt vorsÄxtzlich Handelnde mit dem Eintritt des Erfolges in dem Sinne einverstanden, dass er ihn billigend in Kauf nimmt, wĤhrend bei der bewussten FahrlÄxssigkeit der fahrlÄxssig Handelnde mit der als mÄglich erkannten Folge nicht einverstanden ist und auf ihren Nichteintritt vertraut. Da die Beteiligten sich über die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen der einvernehmlichen Ausgestaltung des ArbeitsverhĤltnisses des KlĤgers nicht im klaren waren, kann auch nicht von einem bedingten Vorsatz der Beklagten ausgegangen werden.

Daran Ĥndert auch die vom KlĤger erklĤrte Wiederaufnahme des Verfahrens wegen angeblicher Verletzung des rechtlichen GehĶrs nichts (§ 179 SGG i.V.m. § 578, 579, 580 Zivilprozessordnung). Abgesehen davon, dass hier eine eindeutige prozessuale ErklĤrung verlangt wird, die in dem entsprechenden Verfahren abzugeben ist â∏ diese liegt hier nicht vor â∏ sind auch keine Gründe für eine Nichtigkeits- und Restitutionsklage (§Â§ 579.580 ZPO) ersichtlich. Auch wenn § 579 ZPO ausnahmsweise für die Verweigerung rechtlichen Gehörs entsprechend angewandt wird, nämlich dann, wenn der Betroffene infolge gesetzeswidriger Handlungen des Gerichts an der mündlichen Verhandlung gar nicht teilnehmen konnte, kann von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs des Klägers im vorangegangenen, rechtskräftig abgeschlossenen Parallelverfahren nicht die Rede sein. Denn der Kläger war hier als Beigeladener und Berufungskläger erschienen.

Damit verbleibt von der geltend gemachten Gesamtforderung noch ein Restbetrag f $\tilde{A}\frac{1}{4}$ r die Jahre 1993 und 1994 (15.408,00 DM: 2 = 7.704,00 DM). Diese Restforderung ist durch die von der Beklagten erkl \tilde{A} xrte Aufrechnung erloschen. Ob

insoweit noch eine Restforderung des Klägers besteht, die nicht bereits abgetreten worden ist, lässt der Senat hier dahingestellt, da die Akten keinen Nachweis ýber die Wirksamkeit der Forderungsabtretung an die Landesjustizkasse enthalten. GemäÃ∏ § 387 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) können zwei Personen ihre gegenseitigen Forderungen aufrechnen, wenn sie einander Leistungen schulden, die ihrem Gegenstande nach gleichartig sind. Vorausgesetzt wird ferner, dass jede dieser Personen die ihr gebührende Leistung fordern und die ihr obliegende Leistung bewirken kann. Die Beklagte hat gegen den Kläger eine fällige Gegenforderung aus den beiden Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Landgerichts P. in Höhe von insgesamt 9.101,60 DM. Die Aufrechnungserklärung in der mÃ⅓ndlichen Verhandlung vor dem SG hat dazu geführt, dass die noch offene Forderung des Klägers insoweit erloschen ist (§Â§ 388, 389 BGB). Da die Wirkung der Aufrechnungserklärung im Erlöschen der Forderung mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Aufrechnungslage liegt, entfallen auch rückwirkend Verzugsfolgen. Damit besteht auch kein Anspruch auf Zinsen.

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§ 193 SGG</u>. Der Kläger hat dem Beklagten (Arbeitgeber) dessen auÃ∏ergerichtliche Kosten zu erstatten (<u>BSGE 44, 51</u>).

GrÃ $\frac{1}{4}$ nde fÃ $\frac{1}{4}$ r die Zulassung der Revision liegen nicht vor ($\frac{2}{4}$ 160 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGG).

Erstellt am: 27.03.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024